

# **Satzung des Touristik-Palette Hude e. V.**

## **§ 1 Zweck des Vereines**

Zweck des Vereines ist

1. die Förderung des Tourismus in der Gemeinde Hude durch Koordinierung von Leistungsanbietern aus den Bereichen Beherbergung, Gastronomie, Gästeführung, sonstige Leistungsanbieter und andere Betriebe;
2. die Begleitung und Beratung der Gemeinde Hude bei der Erstellung und Unterhaltung der Infrastruktur sowie der Gestaltung des Ortsbildes;
3. die Zusammenarbeit mit Vereinen oder Zusammenschlüssen aus dem Bereich Fremdenverkehr, die Unterstützung der Mitglieder;
4. die Erstellung von Infomaterial aus dem Bereich Tourismus und die Klassifizierung der vorhandenen Gästebetten nach öffentlichen Richtlinien, die Vertretung und Repräsentierung der Mitglieder nach außen;
5. die Beratung und Betreuung von Gästen sowie die Unterstützung der Gäste bei Buchungswünschen;
6. die Durchführung eigener Veranstaltungen zur Förderung des Fremdenverkehrs.

## **§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereines**

1. Der Verein führt den Namen Touristik-Palette Hude mit dem Zusatz "eingetragener Verein (e. V.)".
2. Sitz des Vereines ist Hude. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede an der Verwirklichung der Vereinsziele interessierte natürliche und juristische Person werden. Vorausgesetzt ist weiter lediglich eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Folgende Mitgliedschaften sind möglich:
  - a) aktive Mitgliedschaft (Leistungsanbieter oder Betriebe)
  - b) passive Mitgliedschaft (Mitglieder, die den Verein durch einen Mitgliedsbeitrag passiv unterstützen)
  - c) fördernde Mitgliedschaft (Mitglieder, die den Verein durch einen Förderbeitrag außerhalb des Mitgliedsbeitrages unterstützen).
2. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod,
  - b) durch Liquidation der juristischen Person, bzw. wenn über das Vermögen der juristischen Person des Mitgliedes das Insolvenzverfahren eröffnet wird,
  - c) durch Austritt der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
  - d) durch förmliche Ausschließung die durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann, und über die unter anderem bei vereinsschädigendem Verhalten zu beschließen ist,
  - e) durch Ausschließung mangels Interesse, die durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne besondere Rechtfertigung für mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind.
3. Von den Mitgliedern sind Beiträge und Umlagen zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. In Härtefällen entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag des betroffenen Mitgliedes.
4. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.
5. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt. Eine Ehrenmitgliedschaft kann von der Mitgliederversammlung aberkannt werden, wenn sich das Ehrenmitglied einer Straftat schuldig gemacht hat, die mit Freiheitsentzug geahndet wurde.

#### **§ 4 Gewinne und sonstige Vereinsmittel**

1. Der Haushalt des Vereines setzt sich zusammen aus den Mitgliederbeiträgen, den Umlagen, den durch Aktivitäten des Vereines erzielten Einnahmen und aus Zuschüssen Dritter.
2. Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Eine Vergütung für konkret erteilte Aufträge ist hiervon nicht betroffen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereines ist sicherzustellen, dass eventuell verbleibende Restmittel im Sinne der Satzung des Vereines verwendet werden.

#### **§ 5 Organe des Vereines**

Organe des Vereines sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart, einem Schriftführer sowie drei weiteren Personen, die möglichst jeweils die Bereiche Beherbergung, Gastronomie und Gästeführung / Veranstaltungen repräsentieren sollen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig; der Leiter der Geschäftsstelle ist beratendes Mitglied des Vorstandes, er hat jedoch kein Stimmrecht.

Die Gemeinde Hude ist berechtigt, zu den Vorstandssitzungen ein beratendes Mitglied ohne Stimmrecht zu entsenden, solange sich die Gemeinde Hude an der Finanzierung des Vereinshaushaltes beteiligt.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:
  - a) Satzungsänderungen,
  - b) die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlastung,
  - c) die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen,
  - d) den Haushaltsplan,
  - e) die Ausschließung eines Mitgliedes,
  - f) die Auflösung des Vereines und die Verwendung seines Vermögens unter Beachtung von § 4 Abs. 2 dieser Satzung.
  
2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung erfolgt per E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannte E-Mail-Adresse und muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung abgesandt werden. Nur Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen bzw. die keine E-Mail-Adresse bekannt gegeben haben, werden per Post eingeladen. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen.
  
3. In der Mitgliederversammlung ist die Vertretung durch andere Vereinsmitglieder auch bei der Ausübung des Stimmrechtes zulässig. Die Vertretung ist in schriftlicher Form nachzuweisen. Eine Vertretung darf höchstens für ein weiteres Mitglied ausgeübt werden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung; Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig durch Zuruf, schriftlich durch Stimmzettel. Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert werden, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereines bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der eingetragenen Mitglieder. Erscheinen trotz form- und fristgerechter Ladung nicht die notwendige Anzahl von Mitgliedern, so ist entsprechend § 9 dieser Satzung zu verfahren.
  
4. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von zwei Monaten durch Auslegung in der Geschäftsstelle des Vereines zugänglich gemacht werden; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, in schriftlicher Form erhoben werden.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines dies erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zweckes schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

## **§ 7 Vorstand des Vereines**

1. Zu Vorstandsmitgliedern können nur aktive Mitglieder i. S. d. § 1 Nr. 1 dieser Satzung bestellt werden.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines. Den Vorstand i. S. d. § 26 Abs. 2 BGB bilden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sowie der Schriftführer. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereines befugt. Dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Schriftführer obliegt im Innenverhältnis allerdings die Pflicht, von dieser Einzelvertretungsmacht nur im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen. Für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 1.000,00 € ist die Zustimmung des erweiterten Vorstandes erforderlich, für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 5.000,00 € ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Dauerschuldverhältnisse bedürfen bis zu einem monatlichen Gegenstandswert von 2.500,00 € der Zustimmung des gesamten Vorstandes. Dauerschuldverhältnisse mit einem monatlichen Gegenstandswert von mehr als 2.500,00 € bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
3. Dem Vorstand obliegt die Einstellung und Entlassung des hauptamtlichen Personals des Vereines.
4. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal im Quartal zusammentritt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter, anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters.

Für die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.

### **§ 8 Arbeitskreis des Vereines**

1. Zur fachspezifischen Vertretung der Mitglieder des Vereines sowie zur Vorbereitung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen können Arbeitskreise gebildet werden.
2. Die Sitzungen der Arbeitskreise sind für alle Mitglieder des Vereines öffentlich.
3. Über die Sitzungen der Arbeitskreise ist eine Niederschrift zu fertigen, die dem Vorstand binnen einer Woche zugänglich gemacht werden muss.

### **§ 9 Auflösung und Zweckänderung**

Die Auflösung des Vereines kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der Mitglieder beschließen. Erscheinen trotz formgerechter Ladung nicht die erforderliche Zahl der Mitglieder, so hat eine weitere Ladung mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Bei dieser Mitgliederversammlung gilt die Auflösung des Vereines als beschlossen, wenn dreiviertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung des Vereines stimmen. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Die verwendeten Amtsbezeichnungen verstehen sich in weiblicher und männlicher Form.